

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.05.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis				
28.03.2025	Jagdgenossenschaft Jagdbezirk Küntrop	Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2028/2029	509	
28.03.2025	Jagdgenossenschaft Jagdbezirk Küntrop	Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2024/2025	510	
07.04.2025	Jagdgenossenschaft Blinthrop	Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026	511	
01.04.2025	Jagdgenossenschaft Blinthrop	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025	512	
29.04.2025	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kin- dertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg vom 29.04.2025	513	
29.04.2025	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 29.04.2025	516	
30.04.2025	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Ratssitzung am 12.05.2025	519	
28.04.2025	Stadt Altena (Westf.)	Kommunalwahlen 2025 Eintragung von der Meldepflicht befreiten Uni- onsbürger in das Wählerverzeichnis der Stadt Altena (Westf.)	519	
04.11.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	520	
02.05.2025	Stadt Halver	33. Änderung des Flächennutzungsplanes – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	521	
02.05.2025	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	523	
28.04.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung für das Ju- gendamt der Stadt Iserlohn vom 13.06.2023	523	
05.05.2025	Stadt Meinerzhagen	Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen	524	
30.04.2025	Stadt Hemer	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	524	

05.05.2025	Märkischer Kris	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg zwischen Breddestraße und Kilian-Kirchhoff-Damm im Bereich Werdenstraße/Eickackerstraße/Blumenstraße/Schulstraße/Heinrichstraße/Karlstraße	525
------------	-----------------	--	-----

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Küntrop in Neuenrade

Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2028/2029

	2025/2026 €	2026/2027 €	2027/2028 €	2028/2029 €
a) <u>Einnahmen</u>				
Jagdpacht für 332,23.66 ha	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>
b) <u>Ausgaben</u>				
Jagdpacht an 53 Jagdgenossen	6.445,39	6.445,39	6.445,39	6.445,39
3 % Verwaltungskosten an Stadt Neuenrade	199,34	199,34	199,34	199,34
	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>	<u>6.644,73</u>

Neuenrade, 28.03.2025

Aufgestellt:

gez.
Gerhard Schumacher
Schriftführer und Kassenführer

Festgestellt:

gez.
Wilhelm Verse
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Küntrop in Neuenrade

Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2024/2025

	2021/2022 €	2022/2023 €	2023/2024 €	2024/2025 €
a) <u>Einnahmen</u>				
Jagdpatch für 334,71.33 ha ab 2023/2024 : 332,22.85 ha	<u>6.694,27</u>	<u>6.694,27</u>	<u>6.644,57</u>	<u>6.644,57</u>
b) <u>Ausgaben</u>				
Jagdpatch an 53 Jagdgenossen	6.493,43	6.493,43	6.445,22	6.445,22
3 % Verwaltungskosten an Stadt Neuenrade	<u>200,84</u>	<u>200,84</u>	<u>199,35</u>	<u>199,35</u>
	<u>6.694,27</u>	<u>6.694,27</u>	<u>6.644,57</u>	<u>6.644,57</u>
c) <u>Nachrichtlich</u> : Bestand der Rücklage am 03.01.2025			<u>1.300,29 €</u>	

Neuenrade, 28.03.2025

Aufgestellt:

gez.
Schumacher
Schriftführer und Kassenführer

Festgestellt:

gez.
Wilhelm Verse
Jagdvorsteher

Neuenrade-Küntrop, 28.03.2025

Geprüft:

gez.
Anton Sasse
1. Kassenprüfer

gez.
Wilhelm Tusch
2. Kassenprüfer

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2025	110,00 €
Jagdpachtgeld 2025/2026	10.700,00 €
Zinsen 2025	10,00 €
Rücklagenentnahme	<u>0,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>10.820,00 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2025/2026	10.380,00 €
Geschäftsausgaben	300,00 €
Rücklagenzuführung	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2026	<u>140,00 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.820,00 €</u>

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am 31.03.2026	<u>1.473,00 €</u>
---	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 07.04.2025

Festgestellt:

gez.
Wilhelm Tusch
Jagdvorsteher

gez.
Lambert Cormann
1. Beisitzer

gez.
Anton Sasse
2. Beisitzer

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	212,14 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	3,69 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	<u>0,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>10.913,03 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.375,92 €
Geschäftsausgaben	427,40 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>109,71 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.913,03 €</u>

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2025	<u>1.472,95 €</u>
------------------------------------	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 01.04.2025

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Geprüft:

1. Rechnungsprüfer

gez.
Ulf Tillmann - Heinemann

2. Rechnungsprüfer

gez.
Niklas Krippendorf

**Satzung
der Stadt Plettenberg über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg
vom 29.04.2025**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 03. Dezember 2019 in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die nicht nach § 50 KiBiz beitragsfrei ist, erhebt die Stadt Plettenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit sind zu berücksichtigen.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Eltern ihr Kind über das Anmeldeportal KitaVM angemeldet haben. Die Anzeige kann auch über eine Tageseinrichtung erfolgen.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt gemäß § 51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme-, und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7

Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Lebt ein Elternteil mit dem Kind und einem anderen Partner oder Partnerin in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, wird dessen Einkommen mit herangezogen.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Elternbeitrag**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe §§ 5 und 6).
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind / Geschwisterkind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten,

gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.

- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Regelung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle.
- (7) Wenn das ältere Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein jüngeres Kind eine Kindertageseinrichtung, wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa-Beitrag, erhoben.
Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGSKind Elternbeiträge zu erheben.

§ 4

Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beginnt, und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Erkrankungen o.ä.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Betreuungsumfangs oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses möglich. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 5

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.
Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.
Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der

Beitragspflichtigen unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten zu jeder Zeit zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.

- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (5) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet. Ergibt die Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung, bei der das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt wird, eine andere Abgabehöhe, wird diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festgesetzt.
- (6) Als Nachweis der Einkünfte ist regelmäßig die Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers einzureichen. Dafür ist die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des Monats Dezember ausreichend. Auf Verlangen ist der Einkommenssteuerbescheid einzureichen.
Bei Veränderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist als Nachweis die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des ersten Monats der Einkommensveränderung einzureichen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. In dem Beitragsbescheid wird der Beitrag im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Monatsbeiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Etwaige sich aus späteren Beitragsfestsetzungen ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Plettenberg, 29.04.2025

Der Bürgermeister

gez.
Schulte

Anlage

Brutto-jahres-einkommen	Beitrag bei 25 h	Beitrag bei 35 h	Beitrag bei 45 h
Bis 30.000,00 €	0	0	0
Bis 40.000,00 €	58 €	68 €	111 €
Bis 50.000,00 €	89 €	105 €	162 €
Bis 60.000,00 €	121 €	142 €	211 €
Bis 70.000,00 €	157 €	184 €	269 €
Bis 80.000,00 €	189 €	221 €	320 €
Bis 90.000,00 €	221 €	259 €	372 €
Bis 100.000,00 €	256 €	300 €	426 €
Bis 110.000,00 €	289 €	338 €	479 €
Über 110.000,00 €	322 €	376 €	530 €

Die Elternbeiträge werden jährlich nach Beratung in Jugendhilfeausschuss und Rat im Rahmen einer inflationsberücksichtigenden Dynamisierung angepasst.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden für Geschwisterkinder nach Beratung in Jugendhilfeausschuss und Rat Beitragspflicht und Beitragshöhe festgelegt.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 29.04.2025

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote in Offenen Ganztagschulen erhebt der Schulträger, die Stadt Plettenberg, gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlichrechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes (Offene Ganztagschule) ist die Plettenberger Lern-Zeit gGmbH (Träger).
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Lebt ein Elternteil mit einem Kind und einem anderen Partner oder

Partnerin in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, wird dessen Einkommen mit herangezogen.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach § 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe §§ 5 und 6).
- (3) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind / Geschwisterkind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (5) Wenn das ältere Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein jüngeres Kind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGSKind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

§ 4

Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt, und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu leisten. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 5

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten zu jeder Zeit zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (5) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Schuljahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet. Ergibt die Über-

prüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung, bei der das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt wird, eine andere Abgabehöhe, wird diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festgesetzt.

- (6) Als Nachweis der Einkünfte ist regelmäßig die Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers einzureichen. Dafür ist die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des Monats Dezember ausreichend. Auf Verlangen ist der Einkommenssteuerbescheid einzureichen.
Bei Veränderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist als Nachweis die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des ersten Monats der Einkommensveränderung einzureichen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. In dem Beitragsbescheid wird der Beitrag im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Monatsbeiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Etwaige sich aus späteren Beitragsfestsetzungen ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Plettenberg, 29.04.2025

Der Bürgermeister

gez.
Schulte

Anlage

Beitragstabelle Offene Ganztagsschule
ab Schuljahr 2025/2026

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 30.000 €	0 €
bis 40.000 €	24,00 €
bis 50.000 €	48,00 €
bis 60.000 €	72,00 €
bis 70.000 €	98,00 €
bis 80.000 €	123,00 €
bis 90.000 €	147,00 €
bis 100.000 €	175,00 €
bis 110.000 €	200,00 €
über 110.000 €	225,00 €

Die Elternbeiträge werden jährlich nach Beratung in Bildungs- und Sportausschuss und Rat im Rahmen einer inflationsberücksichtigenden Dynamisierung angepasst.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden für Geschwisterkinder nach Beratung in Bildungs- und Sportausschuss und Rat Beitragspflicht und Beitragshöhe festgelegt.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Herscheid, 30.04.2025

BEKANNTMACHUNG

**zur 25. Sitzung
des Rates der Gemeinde Herscheid
am Montag, 12.05.2025, 17:30 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Beschlussfassung über die Änderung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Plettenberg GmbH und der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH aufgrund der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
4. Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete
5. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
6. Bekanntgaben und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Personalangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Der Bürgermeister

gez.
Schmalenbach



Kommunalwahlen 2025

Eintragung von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger in das Wählerverzeichnis der Stadt Altena (Westf.)

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretungen oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streikraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige) **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens zum 29.08.2025** bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprechen werden.

Antragsvordrucke sind kostenlos im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenschneider Straße 22, 58762 Altena erhältlich (Telefon: 02352/209 – 346; Mail: wahlamt@ltena.de). Die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes stehen während der Öffnungszeiten gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Altena, den 28.04.2025

Der Bürgermeister
gez. Kober

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700555000

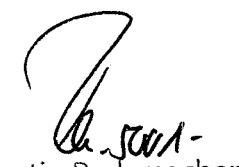
ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

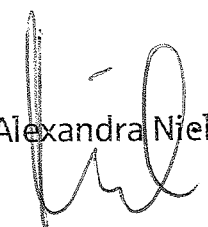
Hemer, 04.11.2024

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Dr. Christian Wingendorf


Martin Rademacher
- 5.11.24 -


Alexandra Nielsen



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

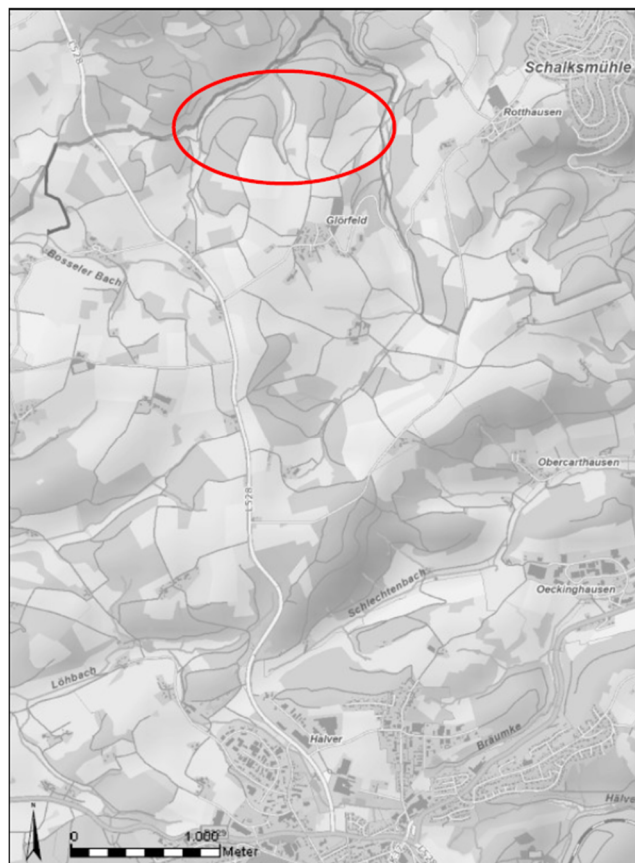
33. Änderung des Flächennutzungsplanes

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 33. Änderung „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 33. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.



4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

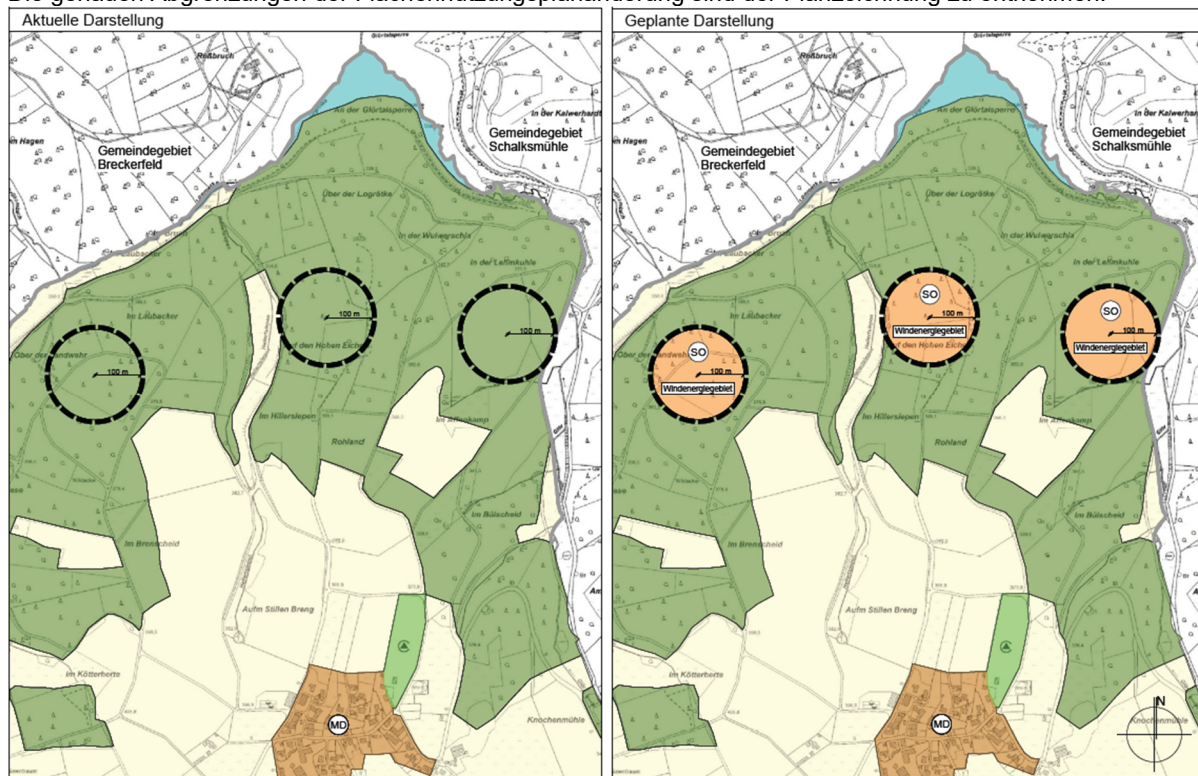
Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen nördlich von Glörfeld geschaffen werden.

Die geplanten Windenergieanlagen können einen wichtigen Teil der heimischen Stromproduktion darstellen und einen Beitrag zum regionalen Ausbau von erneuerbaren Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes leisten. Damit soll in Halver ein wichtiger Beitrag zum Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2050 eine vollständig treibhausgasneutrale Energieerzeugung in Deutschland zu erreichen, geleistet werden. Durch die Kombination von innovativer Technologie, wirtschaftlichem Nutzen und sozialen Mehrwerten können langfristige Vorteile für Halver und die Region erzielt werden.

Im Sinne der Positivplanung können die entsprechenden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halver stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen größtenteils Flächen für Wald dar. Ein untergeordneter Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die drei projektierten Flächen in drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, die den projektierten Standorten der drei Windenergieanlagen entsprechen. Die jeweiligen Teilbereiche beziehen neben dem Turm und der Fundamentfläche auch die Flächen mit ein, die für den Rotor sowie für die Erschließung benötigt werden. Die drei Teilbereiche liegen im Norden von Halver, südlich der Glörfalsperre und nördlich der Ortslage Glörfeld, und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9,1 ha.

Die genauen Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am **Donnerstag, den 22.05.2025, 17:00 Uhr**, im Saal des Kulturbahnhofs, Bahnhofstraße 19, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **09.05.2025 bis 10.06.2025 einschließlich** während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar: Bekanntmachung, Übersichtsplan, Vorentwurf Plan mit Geltungsbereichen, Vorentwurf der Begründung.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 02.05.2025

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

**Öffentliche Erinnerung
an fällig werdende und Mahnung
an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2025 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Mai 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter

I.
Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Iserlohn
vom 13. Juni 2023

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Juni 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn vom 05. Oktober 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2012, beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe-(SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Unter § 4 Abs.3 der Satzung ist als neuer Buchstabe h) der folgende Satz einzufügen:

„h) ein/e Vertreter/in der Kindertagespflegepersonen, die/der von dem Kindertagespflegerat bestellt wird“

2. Unter § 4 Abs.3 wird der bisherige Buchstabe h) zu Buchstabe i), der bisherige Buchstabe i) zu Buchstabe j), der bisherige Buchstabe j) zu Buchstabe k), der bisherige Buchstabe k) zu Buchstabe l) und der bisherige Buchstabe l) zu Buchstabe m).

3. Der letzte Absatz unter § 4 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen. Für die Mitglieder i) bis m) kann je ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt bzw. gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 13. Juni 2023 in Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im

im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.04.2025

gez.
Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Meinerzhagen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 17.03.2025 für den Schiedsamsbezirk Meinerzhagen

Herrn Udo Faust,
Rügener Weg 9,
58540 Meinerzhagen
Tel.: 02354/5534,

mit Wirkung vom 21.07.2025 für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann wiedergewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichtes Meinerzhagen hat die Wahl mit Beschluss vom 07.04.2025 bestätigt.

Herr Faust übernimmt gleichzeitig die Stellvertretung für den Schiedsamsbezirk Meinerzhagen-Valbert.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 05.Mai 2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Herbert Hennecke, wohnhaft in 58675 Hemer, ist mit Ablauf des 07.02.2025 aus dem Rat der Stadt Hemer ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**), tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU mit Wirkung zum 08.02.2025

Herr Wolf-Rüdiger Kuhlmann,
wohnhaft in 58675 Hemer,

in den Rat der Stadt Hemer ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Stadt Hemer - Wahlleiter -, Rathaus, Hademareplatz 44, Zimmer 106, 58675 Hemer, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hemer, 30.04.2025

Der Wahlleiter

gez.
Sven Frohwein

Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg zwischen Breddestraße und Kilian-Kirchhoff-Damm im Bereich Werdenstraße / Eickackerstraße / Blumenstraße / Schulstraße / Heinrichstraße / Karlstraße

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke und die Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 05.05.2025

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
M. Luke

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.